

die Neugründungen des 12. und 13. Jh., über die Heiligenverehrung, über die territoriale Entwicklung sowie über die großen Metzger Vasallengeschlechter.

R. S.

Peter Neu, Die Abtei Prüm im Kräftespiel zwischen Rhein, Mosel und Maas vom 13. Jahrhundert bis 1576, Rhein. Vjbl. 26 (1961) 255—285 (mit 3 Karten). — Aus der im allgemeinen wenig beachteten Geschichte der Reichsabtei im Spätmittelalter greift der Vf. 5 Abschnitte heraus, die die Höhepunkte des mit Kurtrier um die Selbständigkeit geführten Ringens bilden: 1.) Um 1230 versucht Trier in Prüm ein Suffraganbistum zu errichten; 2.) 1347 gelingt es Erzbischof Balduin, die Inkorporation (wenn auch nur vorübergehend) bei Karl IV. durchzusetzen; 3.) Unter König Wenzel erfolgt zwischen 1375 und 1400 ein erneuter Versuch des Erzstifts; 4.) 1476 findet das Bemühen um Inkorporation die Zustimmung Papst Sixtus IV.; 5.) 1576 unterliegt das Kloster im Kampf gegen das Erzbistum, da es diesmal keine tatkräftigen Bundesgenossen fand. Als solche waren ihm zuvor in erster Linie die Erzbischöfe von Köln zu Hilfe gekommen und, jeweils wechselnd nach der politischen Konstellation, andere Gegner Triers wie die Herzöge von Luxemburg, die Herzöge von Burgund, König Karl VII. von Frankreich und der weltliche Adel der Eifel.

R. S.

Werner Gugat, Jülich und die Kölner Wildbannbezirke im Osning. Ein Beitrag zur Wildbannforschung im Eifelraum, Rhein. Vjbl. 26 (1961) 286—296. — Angeregt von den Untersuchungen S. Corstens in der Steinbach-Festschrift (1960, S. 184—210) nimmt G. auf Grund einer Urkunde Heinrichs IV., des Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis und verschiedener Weistümer eine genauere Abgrenzung der Wildbänne vor (dazu Karte auf S. 288) und vertritt gegen Corstens und W. Kaspers die Ansicht, daß die Herren von Heimbach und ihre Nachfolger, die Grafen und Herzöge von Jülich, über die Vogteirechte zu Trägern der Forsthoheit geworden sind, die sie z. T. zur Landeshoheit ausbauen konnten.

R. S.

Gregor Hövelmann, Westfränkischer Klosterbesitz am unteren Niederrhein, Rhein. Vjbl. 27 (1962) 18—36, stellt die Nachrichten über Besitzrechte der Abteien St. Amand, St. Bertin/St. Omer, Corbie, Denain, St. Germain-des-Prés, St. Quentin, St. Remy, St. Vaast und St. Valéry im Rheingebiet zwischen Xanten und Dorestad, vornehmlich in Hattuarien, zusammen (Karte auf S. 35). Für St. Amand, St. Bertin und St. Vaast sind solche auch rechtsrheinisch nachweisbar, und zwar vor 900. In anderen Fällen ist ein karolingischer Ursprung durchaus möglich oder auf Grund der Patrozinien wahrscheinlich zu machen. Die Bemerkung, keines der Güter sei „mit Sicherheit erst nach 1000 erworben worden“, dürfte jedoch für Corbie, Denain, St. Quentin und St. Valéry mit einem Fragezeichen zu versehen sein. H. stellt fest, daß ein großer Teil der Besitzungen an alten Römerstraßen oder in deren Nähe liegt. Der Gedanke, daß die Ländereien zum Merowingerbesitz aus römischem Fiskalgut gehörten, bevor sie von den fränkischen Königen den Klöstern im Zusammenhang mit einem der angelsächsischen Mission voran- oder parallellaufenden Christianisierungsauftrag geschenkt wurden, wird als Vermutung bzw. als Frage vorgebracht.

R. S.